

Hg. der verdienstvollen Edition einen Einschnitt gesetzt und lassen hier den ersten Band enden. Die Überlieferung ist nicht allzu kompliziert; es gibt eine dem Autor jedenfalls zeitlich äußerst nahe stehende Hs., die auch den denkbar besten Text bietet, während die übrigen acht Textzeugen in Zweifelsfällen berücksichtigt wurden. So ergibt sich eine zuverlässige Ausgabe, bei der sich lediglich über Kleinigkeiten streiten lässt (S. 13 Z. 248 wäre vielleicht besser *At* statt *Ad* zu lesen; S. 14 Z. 283 *incompositionem* statt *in compositionem*; S. 42 Z. 885 ist die Interpunktion wohl zu korrigieren zu *etsi nullum aliud horreret supplicium, propter se foret fugiendum*). V. L.

F[rank] A. C. MANTELLO / Joseph GOERING, Robert Grosseteste's *Quoniam cogitatio*, a Treatise on Confession, *Traditio* 67 (2012) S. 341–384, edieren einen in 36 Hss. überlieferten Traktat, der im wesentlichen den Wert der Beichte betont und Anleitungen zur Gewissenserforschung gibt. Analog zu einer vergleichbaren und in vielem Parallelen aufweisenden Schrift von Grossetestes Freund Walter von Cantilupe dürfte er im Zusammenhang mit den Diözesanstatuten für Lincoln 1239/40 entstanden sein. Die Edition beschränkt sich auf die Wiedergabe einer einzigen Hs., in die Korrekturen aus den anderen Textzeugen eingearbeitet sind, leider ohne Angabe von Belegen, sodass zuweilen der Eindruck von Willkür entsteht. Im gedruckten Text erscheint aber lediglich eine kleine Korrektur der Interpunktion nötig: S. 379 § 47, *Cum autem hoc tedium spiritalem, hilaritatem obfuscando, tantum inualuit*, ist das Komma nach *spiritem* zu tilgen; das Adjektiv kann nur Attribut zu *hilaritatem* sein. V. L.

Ludwig HÖDL, Die Disputation des Heinrich von Gent mit Prälaten und Professoren in Paris im Früh- und Spätjahr 1282 über das Pastoralprivileg der Mendikantenbrüder, *ZRG Kan.* 98 (2012) S. 174–206. – Der führende Pariser Theologe Heinrich von Gent († 1293) disputierte bei zwei Gelegenheiten 1282 mit Prälaten und Theologen über das von Papst Martin IV. 1281 ausgestellte Pastoralprivileg, wonach auch die Mendikantenbrüder in den Gemeinden seelsorgerisch tätig sein und das Bußsakrament spenden durften. Gegen die sich daraus ergebenden Konsequenzen wandten sich französische Bischöfe und Professoren, darunter auch Heinrich, indem sie die strikte Beachtung des IV. Lateranums verlangten, wonach alle Gläubigen wenigstens einmal im Jahr von einem Priester das Bußsakrament empfangen müssen, auch für Vergehen, die sie bereits einem Mendikantenbruder gebeichtet haben. Ein Versuch der Prälaten, ihre Position an der Kurie durchzusetzen, scheiterte 1290. Heinrich von Gent hat seine beiden Disputationen im VII. Quodlibet veröffentlicht. Der Vf. kann in der Hs. London, Brit. Lib., Royal 7 E 10 die in der Edition von G. A. Wilson (vgl. DA 50, 284 f.) nicht berücksichtigte erste Fassung der Disputation nachweisen und dokumentiert Abweichungen vom edierten Text. C. R.

Thomas N. HALL / Nathan RISTUCCIA, A Rogationtide Sermon from Eleventh-Century Salisbury, *Rev. Ben.* 123 (2013) S. 42–64, edieren aus London, Brit. Lib., Cotton Tiberius C. I, eine dort singulär überlieferte kurze